

The logo for KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) features the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, centered within a solid blue rectangular background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Kinderschutz gewinnt an Bedeutung Kooperation Kita-Sportverein

Kinderschutzkonzepte in der Kindertagesbetreuung

Kinderturn-Kongress am 06.05.2022

Astrid Ebrahimi, Referat 42, Kindertageseinrichtungen

Astrid.ebrahimi@kvjs.de

0711 6375879

www.kvjs.de

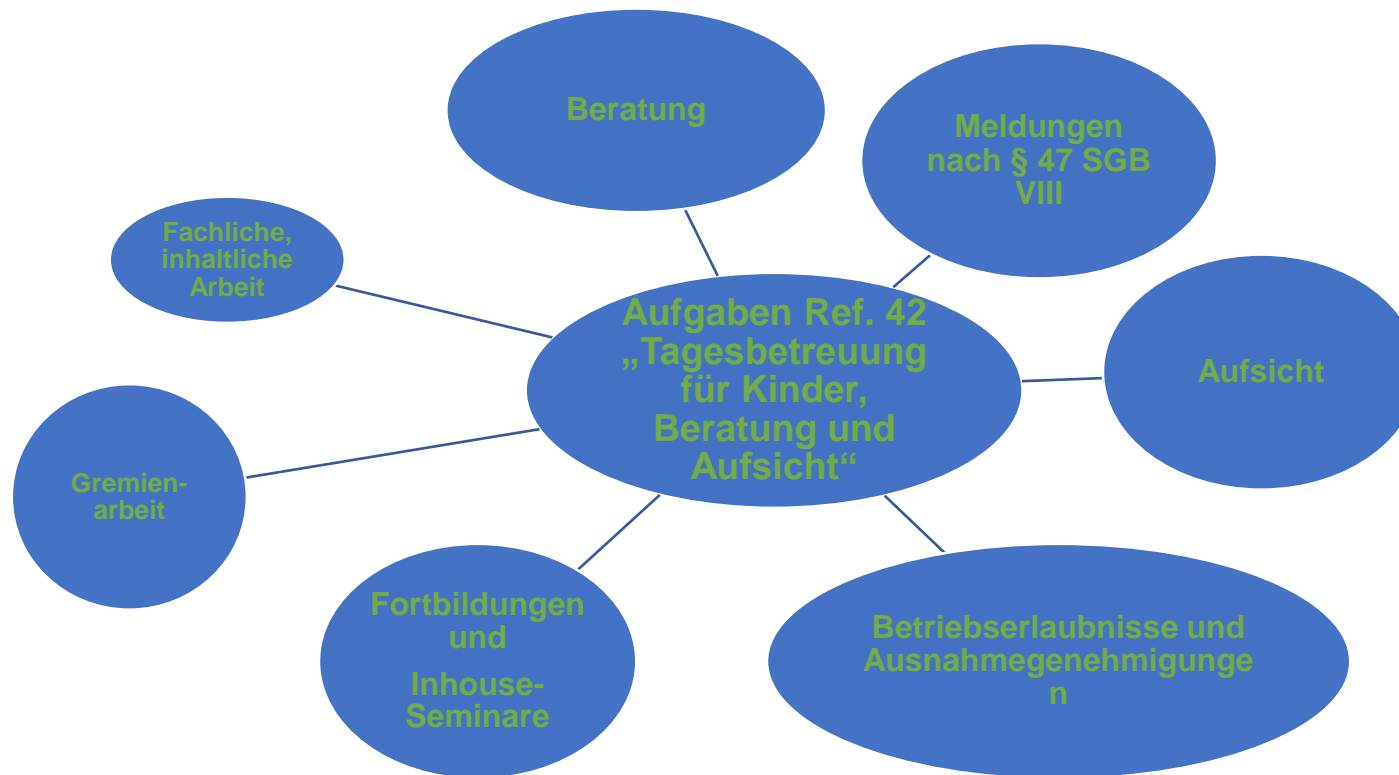
1. Gesetzliche Grundlagen
2. Hinführung zum Thema
3. Aktuelle Erkenntnisse der KVJS-Praxis
4. Kinderschutzkonzepte – Orientierungseckpunkte des Landes
5. Aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung
6. Ihre Fragen sind willkommen
7. Fallbeispiel
8. Impuls zu Inhalte einer Kooperationsvereinbarung Kita und Sportverein

Aufgaben:

Beratung und Unterstützung
der 44 Stadt- und
Landkreise zu Themen...

- der Behindertenhilfe,
- der Integration von
behinderten Menschen
auf den Arbeitsmarkt,
- sowie der Kinder- und
Jugendhilfe





§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Betriebserlaubnis

- Abs. 1: Der Träger einer Einrichtung bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
- Abs. 2: Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 - Der Träger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt
 - Die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen entsprechend der **Konzeption** erfüllt sind und vom Träger gewährleistet werden
 - Die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensfeld unterstützt werden, sowie gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden
 - Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet werden

Gesetzliche Grundlagen

- § 47 SGB VIII Meldepflichten Abs. 1 Nr 2: Der Träger hat der zuständigen Behörde (KVJS) unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen anzuzeigen.
- § 46 SGB VIII Prüfung Abs. 1: Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis weiter bestehen

Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII

- § 8a: Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, die ihren Ursprung außerhalb der Kindertageseinrichtung hat.
- § 47: Verfahren bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können, die Ihren Ursprung innerhalb der Kindertageseinrichtung haben

- Jede Kindertageseinrichtung braucht eine Betriebserlaubnis.
- Bei möglicher Beeinträchtigung des Kindeswohls (Ursprung innerhalb der Einrichtung) muss dies vom Kita-Träger an das KVJS-Landesjugendamt gemeldet werden.
- Das Landesjugendamt prüft im Zusammenwirken mit dem Kita-Träger den Sachverhalt im Hinblick auf das Kindeswohl

Hinführung bei einer Kooperation Kita-Sportverein

2. Hinführung zum Thema

2. Hinführung zum Thema bei einer Kooperation Kita-Sportverein

Die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern in Deutschland haben sich grundlegend gewandelt. **Die Kinder werden immer früher und immer länger in der Einrichtung betreut.**

- Die **gesellschaftliche Verantwortung** für die Entwicklung der Kinder und der **Sicherung des Wohls der Kinder ist gewachsen.**
- Es herrscht ein **hoher Personalbedarf in den Kitas.**
- Die **Leitungen und Fachkräfte in den Kitas berichten**, dass Gruppen vergrößert würden, die Aufsichtspflicht schwer zu erfüllen sei, pädagogische Angebote wegfallen würden, die Zeit für das einzelne Kind verringert sei und nahezu täglich an der persönlichen Leistungsgrenze gearbeitet würde.
- Prof. Maywald: Zwang zum Essen und Schlafen, Zerren, Schubsen, Fixieren, Anschreiben, Entwürdigung stellen **erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Kindeswohlprinzips** dar.

2. Hinführung :

Zahlen-Daten-Fakten – Kitas und Kindertagespflege BW

Seit dem Krippengipfel 2007 ist in den Kindertageseinrichtungen ein kontinuierlicher Ausbau zu verzeichnen.

	01.03.2007	01.03.2017	Steigerung
Einrichtungen	7.813	8.792	12,5%
Kinder	381.659	424.463	11,2%
Gruppen	19.060	25.546	34%
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal	46.200	88.346	91%

3. Aktuelle Erkenntnisse der KVJS-Praxis

3. Erkenntnisse aus der KVJS-Praxis:

SGB VIII: Meldepflichten zum Kinderschutz nach § 47 SGB VIII

Der **Träger** einer erlaubnispflichtigen Einrichtung **hat** der zuständigen Behörde **unverzüglich**

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 - **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, sowie
 - die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen.** Änderungen (...) der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, (...) zu melden.

3. Erkenntnisse der KVJS-Praxis:

Erläuterung: Meldepflichten zum Kinderschutz nach § 47 SGB VIII

- Dies sind **Meldepflichten des Trägers** gegenüber dem KVJS-LJA
- Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen dass möglichst **frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegen gewirkt werden** kann.
- Hierunter fallen **nicht alltägliche, akute Ereignisse** oder **über einen gewissen Zeitraum anhaltenden Entwicklungen** in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten.

3. Erkenntnisse aus der KVJS-Praxis

Erfassung der Meldungen nach Kategorien (BAGLJÄ)

I. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls **ausgehend von MitarbeiterInnen der Einrichtung** (hier können auch ÜL, Trainer aus Sportverein fallen, je nach arbeitsvertraglicher Lage und Trägerschaft)

Sexuelle Gewalt/sexuelle Übergriffe/sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern

- Körperliche Verletzung/Angriffe auf Kinder (z.B. Schlagen, Treten)
- Verletzen der Aufsichtspflicht
- Vernachlässigung der Gesundheitspflege (z.B. nicht wickeln)

II. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund **fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung** (z.B. räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb)

3. Erkenntnisse aus der KVJS-Praxis

Erfassung der Meldungen nach Kategorien (BAGLJÄ)

III. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls **ausgehend von Kindern**, die zum Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklung in der Einrichtung betreut wurden, zu beachten in Kitaalltag bei kooperativen Einsätzen in Kitas

- Sexuelle Gewalt/sexuelle Übergriffe/sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen
- Körperliche Verletzung/Angriffe auf andere Kinder/Jugendliche (z.B. Schlagen, Treten, Beißen)
- Seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder/Jugendliche (z.B. Mobbing; Demütigung; Drohungen)

3. Erkenntnisse aus der KVJS-Praxis

Erfassung der Meldungen nach Kategorien (BAGLJÄ)

IV. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von **Dritten** (externen Personen wie z.B. Übungsleiter/ Trainer aus Sportverein, „Vorleseoma“ etc.)

- Sexuelle Gewalt/sexuelle Übergriffe/sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen
- Körperliche Verletzung/Angriffe auf Kinder/Jugendliche (z.B. Schlagen, Treten)
- Seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder/Jugendliche (z.B. Mobbing; Demütigung; Drohungen)

3. Erkenntnisse aus der KVJS-Praxis

Erfassung der Meldungen nach Kategorien (BAGLJÄ)

V. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von **Feuer, Wasser, Sturm u.ä.**

- Feuer (z.B. durch Brand oder Explosion)
- Überschwemmung (z.B. durch Wasserrohrbruch oder Hochwasser)
- Sturmschäden
- ..

VI. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund **sonstiger Ereignisse/Entwicklungen**

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko
- Sonstiges Ereignis/sonstige Entwicklung

3. Erkenntnisse aus der KVJS-Praxis

Ergebnisse der Datenlage im Jahr 2020

Datenlage 2020 zu Gefährdungssituationen

Gesamt: **1.516** (Achtung ohne Corona 😊 - **404**)

Ausgehend von

- **Mitarbeitenden 239, d.h. rund 60%**
- **Kindern 73, d.h. rund 18%**
- **Fehlenden Voraussetzungen (Personal, Räume etc.) 30, d.h. 7%**
- **Feuer, Wasser, Sturm 29, d.h. rund 7%**
- **Sonstige (Achtung Corona 😊 1.112) 1.139 – 27, d.h. rund 6%**
- **Dritten 6, d.h. rund 2%**

3. Erkenntnisse aus der KVJS-Praxis

Mögliche Hintergründe – genannt von Seiten der Mitarbeitenden

Mangelnde Klarheit auf vielen Ebenen

- Leitungsstrukturen
- Kommunikationswege, u.a. bei Kooperationen, wer ist für wen zuständig?
- Rahmen und Regeln, u.a. bei Kooperationen, wer ist für wen zuständig?
- Rollenkonfusion oder Rollenunsicherheit
- Fehlendes Fachwissen sowohl in der Pädagogik, als auch im Kinderschutz
- Mangelnde Transparenz in Bezug auf pädagogische Haltungen und Vorgehensweisen im Team und von Seiten der Leitung
- Beschäftigte in Abhängigkeitsverhältnissen
- Keine Klarheit von Seiten des Trägers

4. Kinderschutzkonzepte – Orientierungseckpunkte des Landes

4. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Gesetzliche Grundlagen

KJSG (Kinder- und Jugendschutzgesetz, Bundesgesetz) in Kürze

1. Einführung des Zuverlässigkeitskriteriums: Voraussetzung BE
- 2. Gewaltschutzkonzepte sind zu entwickeln, anzuwenden, zu überprüfen, Kooperationen sind dabei zu beachten**
3. Konzeption gibt Auskunft über ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung (Dokumentationspflicht in § 47 SGB VIII)

4. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Gesetzliche Grundlagen

Gewaltschutzkonzept (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4)

- Darzulegen in Konzeption (BT-Drs. 19/26107, 93)
- Ausrichtung u.a. auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz unter Einbezug von Kooperationen
- **Keine allgemeingültigen Vordrucke verwendbar**
- Regelmäßige Überprüfung auf Passgenauigkeit und Wirksamkeit (BT-Drs. 19/26107, 93)

Aktuelle Umsetzung: Nachvollziehbare Aussagen des Trägers und Weiterentwicklung dieser Aussagen zu einem dezidierten Konzept i.d.R. innerhalb eines Jahres

4. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

KVJS-Rundschreiben 93/2021 vom 28. Juli 2021 zur Umsetzung

Ziele aller:

- **Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung zu schützen**
- **mit professionellen Handlungsweisen.**

Beispielhafte Nennung von Inhalten

(z.B. Leitbild, Personalverantwortung, Verhaltenskodex, pädagogische Präventionsansätze, Notfallpläne, Kooperationen mit externen Beratungsstellen etc.) unter Berücksichtigung von Kooperationen, z.B. Sportverein

4. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Entwicklung auf Landesebene

Das Land hat im **Koalitionsvertrag** vermerkt, dass es **Sorge tragen wird, dass u.a. Kinderschutzkonzepte in allen Kitas sichtbar umgesetzt werden (vgl. a.a.O. S. 64).**

Landesweite Vereinbarung, ein gemeinsames Rahmenkonzept für Kinderschutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu erstellen.

3. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Entwicklung aus Landesebene



Veröffentlichung der Orientierungseckpunkte am 25. April 2022:

In den Orientierungseckpunkten sind vier Bereiche genannt, deren Umsetzung in Trägerverantwortung liegt:

1. Prävention
2. Personal
3. Risiko- und Potentialanalyse
4. Intervention

ausgearbeitet für Kindertageseinrichtungen (Voraussetzung BE)
und Kindertagespflege (ausdrückliche Empfehlung).

4. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Entwicklung aus Landesebene

Bereich Prävention

Teil des Kinderschutzkonzepts sind spezifische Verhaltensregelungen für Mitarbeitende zu Themen wie

- Macht- und Machtmissbrauch
- Umgang mit Nähe und Distanz, u.a. angemessener Körperkontakt
- Achtung der Intimsphäre
- Schutz vor psychischer, physischer, emotionaler, sexueller Gewalt und vor Vernachlässigung
- Umgang mit Verhaltensherausforderungen der Kinder, Sexualität, Inklusion
- Klare Trennung von professionellen und privaten Kontakten
- Transparente und praktizierte Formen der Beteiligung Kindern und Eltern.

4. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Entwicklung aus Landesebene

Bereich **Personal**

Der Träger trägt die Gesamtverantwortung, Auszug:

- Leitung und Fachkräfte benötigen **Zeit und Struktur** für die Themen
- **Reflektion** von Situationen des pädagogischen Alltags in Teamsitzungen
- In der Kommunikation von Träger mit Leitung und Mitarbeitenden werden **eindeutige Absprachen zum Umgang mit eigenen und beobachteten Grenzüberschreitungen getroffen und schriftlich festgehalten.**
- Der Träger **verpflichtet die Mitarbeitenden, ihm Gefährdungssituationen sofort zu melden.**
- Alle verfügen über **Kenntnisse zu Täterstrategien.**
- Es besteht der **Grundsatz, dass das Kindeswohl Vorrang hat vor falscher Kollegialität.**
- **Eltern** sind in die Erarbeitung eingebunden.

3. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Entwicklung aus Landesebene



Bereich **Risiko- und Potentialanalyse**

Die Risiko- und Potentialanalyse bildet die Basis eines Schutzkonzepts. Bei der Risikoanalyse stehen zwei Risiken im Mittelpunkt:

1. Die Einrichtung selbst wird zum Tatort
2. Die betreffenden Kinder finden keine Hilfe.

Ziel ist, die Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung zu schützen mit professionellen Handlungsweisen.

Daraus leiten sich die Ziele der Risiko- und Potentialanalyse ab:

- Identifizierung bestehender Potentiale und Risiken
- Festschreibung von Handlungsleitlinien für Klärungen und Lösungen
- Ermittlung und Festschreibung präventiver Schutzfaktoren (Potentiale).

4. Kinderschutzkonzepte/Orientierungseckpunkte

Entwicklung aus Landesebene

Bereich Intervention

Der Träger hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorgangs ein geregelt Interventionsverfahren festgelegt und im Kinderschutzkonzept beschrieben als Unterscheidung zum Verfahren nach § 8a SGB VIII.

- **Grundsatz:** Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern.
- **Unverzügliche Einleitung** einer umfassenden Sachaufklärung
- **Unverzügliche Meldung** nach § 47 SGB VIII an das KVJS-Landesjugendamt
- Sorgfältige und systematische Prüfung jedes Fehlverhaltens
- Es werden **angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen** ergriffen in den Fällen, in denen es nicht um ein korrigierbares pädagogisches Fehlverhalten geht, sondern um einen Übergriff oder gar um eine strafbare Handlung.
- **Falls Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt wurden, sind diese angemessen zu rehabilitieren.**

5. Aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung

5. Aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung

Die aktuelle Explorationsstudie von Astrid Boll und Regina Remsperger-Kehm gibt **Auskunft zu verletzendem Verhalten aus der Perspektive von Fachkräften. Zentrale Forschungsergebnisse** sind:

1. Strukturelle Ursachen:

- Überforderung durch die alltägliche Belastung
- mündet in eine Überforderung im Umgang mit den Kindern.

Die Ursachen sind hier zu benennen mit mangelnden Rahmenbedingungen, mangelnder Qualität des Teams und der Leitung (ausreichende Fachkräfte, hohe Erwartungen der Elternschaft, regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen, regelmäßige Klausurtagungen für wesentliche Themen der Einrichtung).

5. Aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung

2. Von Fachkräften benannte Gründe für ausbleibendes Handeln

- Zunehmendes Einzelkämpfertum der Fachkräfte
- Loyalität gegenüber KollegInnen
- Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnisse
- Abstumpfung/Ermüdung – zunehmende Resignation
- Aufrechterhaltung der Alltagsabläufe
- Ausbleiben von Interventionen der Leitung
- Angst vor Konflikten
- Unsicherheit, Unerfahrenheit, fehlendes Selbstbewusstsein und Mut
- Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit
- Vermeidung von Kritik gegenüber KollegInnen
- Angst vor Ausschluss aus dem Team

Schlussfolgerungen für Mitarbeitende und Leitungskräfte

Die Erkenntnisse der KVJS-Praxis im Zusammenhang mit den Meldungen zu einer Gefährdung des Wohls der Kinder decken sich in zentralen Aspekten mit den Ergebnissen der aktuellen Forschung.

Schlussfolgerungen für Mitarbeitende und Leitungskräfte auch unter Einbezug von Kooperationen:

- Gemeinsam Verantwortung tragen
- Gemeinsame Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze in der Kita
- Gemeinsame Teambesprechungen mit Fallbesprechungen durchführen
- Gemeinsame Erarbeitung einer Sensibilisierung für verletzendes Verhalten
- Fachliches Wissen (Kleinkindpädagogik, Kinderschutz, Inklusion, Sexualität) erweitern
- Selbstreflexionen und Kommunikationsformen einfordern und fördern
- Kultur der gegenseitigen Rückmeldung und Unterstützung fördern
- Leitung übernimmt die Verantwortung und ist erreichbar und ansprechbar.

5. Ihre Fragen sind willkommen

7. Fallbeispiel

- Bearbeitung in Kleingruppen
 - Klärung Sachverhalt
 - Liegt eine potentielle Kindeswohl- Gefährdung vor?
Wenn ja, welche?
 - Welche Schritte sind zu tun?

- Vorstellung der Ergebnisse

8. Impuls zu Inhalte einer Kooperationsvereinbarung Kita und Sportverein

- Klärung Art, Umfang, Finanzierung etc. der Kooperation
- Klärung Grundlage Arbeitsvertrag ÜL/ Trainer,
- Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Aktualisierung alle 5 Jahre ÜL/Trainer
- Klärung Dienst- und Fachaufsicht
- Raumnutzung Kita oder Sportstätte ausserhalb der Kita
 - Klärung der Verantwortung für Raum und Geräte, sowie „Hausordnung“
 - Bei Nutzung Sportstätte ausserhalb der Kita :
 - Klärung Aufsichtspflicht Wegstrecke
 - Klärung Aufsichtspflicht und Kinderschutz in der Sportstätte/ Nutzung sanitäre Anlagen etc.

Impuls zu Inhalte einer Kooperationsvereinbarung Kita und Sportverein

- Kenntnisnahme sowie verbindliche Akzeptanz und Umsetzung Gewaltschutzkonzept der Kita seitens ÜL/Trainer, insbesondere Verhaltenskodex
- Regelmäßige Schulungen zum Kinderschutz für ÜL/Trainer
- Unterstützung der päd. Fachkräfte zur Beobachtung und Dokumentation Bewegungsentwicklung der Kinder durch ÜL/Trainer
- Ggf. Zustimmung der Eltern
- Individuelle Absprachen
- Etc.